

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau
von Straßen und Wegen in der Gemeinde Kriesow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V, S.249) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S 522) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriesow in ihrer Sitzung vom 26.02.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie die Erweiterung und Verbesserung von Straßen und Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle, von den an diesem Grundstück dinglichen Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter (Erbbauberechtigter) ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumanteil beitragspflichtig. Miteigentümern oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten für:

1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich der Nebenkosten. Hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten.
2. die Freilegung der Flächen,
3. der Bau der Fahrbahnen der Straßen, einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen,
4. den Bau der Rinnen- und Randsteine,
5. die Anlagen von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Schutzstreifen,
6. Straßenentwässerung,
7. den Bau der Parkflächen,
8. den Bau der Gehwege,
9. den Bau der Radwege
10. das Anlegen der unbefestigten Rand- und Grünstreifen.
11. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation.

2. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Diese dienen zunächst der Abdeckung des Anteils der Gemeinde. Nur der Überschuß, der nach der Verrechnung des Gemeindeanteils mit dem Zuschuß verbleibt, ist zugunsten der Beitragspflichtigen abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Zuschußgeber etwas anderes bestimmt.

§ 4 Vorteilsregelung

1. Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 (Ziffer 1-6) werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt, bei Straßen:

- a.) die im wesentlichen Anliegerverkehr dienen (65 v.H.),
- b.) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (50 v.H.),

2. Vom beitragsfähigen Aufwand für die übrigen Straßeneinrichtungen nach § 3 Abs 1 (Ziffer 7-11), sowie sie Bestandteile der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind, werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei Straßen

- a.) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (75 v.H)
- b.) die im wesentlichen den innerörtlichen Verkehr dienen (65 v.H.)
- c.) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (40 v.H.).

3. Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesse an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

4. Die Beitragserhebung in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen sowie bei landwirtschaftlichen Wegen werden durch andere Satzungen geregelt.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Straße, einem Weg oder einem Platz erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer solchen Anlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke ein Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt. Hierbei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß und Art berücksichtigt.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

- a.) bei Grundstücken im Bereich eines B-Planes die Fläche, die bei der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen sind ,

b) wenn ein B-Plan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich genutzten Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

4. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der B-Plan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei die Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.

5. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

6. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.

7. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

8. in unbeplanten Gebieten und solchen, die für ein B-Plan weder die Geschößzahlen noch die Grundstücksflächen und Baumassenzahl festsetzt, gilt die zulässige Zahl der Geschosse.

- a.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b.) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse,
- c.) in unbeplanten Gebieten, in denen die Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar ist je 3,0 m Höhe des Bauwerkes.

9. Werden in einem Abrechnungsgebiet, außer überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die nach Festsetzungen eines rechtsgültigen B-Planes in einem Kern- oder Gewerbegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für diese Grundstücke sowie in anderen als den in Satz 1 genannten Gebieten und für Grundstücke, die wegen ihrer Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- oder Quellverkehr verursachen, die in den Abs. 3 Ziffer 1-5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

10. Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage gemäß § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Anlage nur mit $\frac{2}{3}$ anzusetzen.

Dies gilt nicht,

- a.) für Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder solche mit erhöhtem Ziel- oder Quellverkehr in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten.
- b.) wenn und soweit sämtliche Anlagen gemäß § 1, die das Grundstück erschließen, als Erschließungseinheit abgerechnet werden,
- c.) wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.
Das ist frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
2. Für die Teilmaßnahmen entsteht die Beitragspflicht mit der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

1. Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 1 genannten Teilmaßnahmen selbständig erhoben werden.
2. Abs. 1 kann auch angewendet werden, wenn öffentliche Einrichtungen nach § 1 in Abrechnungseinheiten zusammengefaßt oder aber in Abschnitten hergestellt und abgerechnet werden.

§ 9

Beitragsbescheid

Die Gemeinde setzt die Höhe des Beitrags, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Beitragsbescheid fest.

§ 10

Vorauszahlungen

1. Die Gemeinde kann vom Beginn der Baumaßnahme an Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages verlangen. Dies gilt auch bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.
2. Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Stundung, Ratenzahlung und Erlaß

1. Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härte Stundungen, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen. Sie kann aber auch von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen.
2. Bei Stundung oder Ratenzahlung ist die Beitragsforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen. Bei der Verrentung ist hinsichtlich der Verzinsung wie bei der Ratenzahlung zu verfahren.

3. Sind in Fällen des Abs. 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung nicht mehr gegeben, kann die Gemeinde den Gesamtbertrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sofort fällig stellen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Kastorfer See in Kraft.

Kriesow, d, 27.03.1997


Sczesny
Bürgermeister

